

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Meßstetten hat am 10. April 2014 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt

- | | |
|--|---------------------------|
| - je angefangene Stunde zeitlicher Inanspruchnahme | 10,00 € |
| - höchstens | 80,00 € (Tageshöchstsatz) |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet. Sie wird pro Kalendertag höchstens für acht Stunden gewährt.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten abweichend von § 1 Abs. 2 für die Teilnahme an Sitzungen einen pauschalierten Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls als Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in folgender Höhe:

- Sitzungen des Gemeinderates einschl. seiner Ausschüsse und Arbeitsgruppen 40,00 €
- Ortschaftsratssitzungen 25,00 €
- Fraktionssitzungen 15,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für Ortschaftsräte, die ehrenamtlich tätige Schriftführer von Ortschaftsratssitzungen sind, um 15,00 € pro protokollierte Sitzung auf 40,00 €. Dies gilt nicht für ehrenamtliche Ortsvorsteher, deren Entschädigung Absatz 4 regelt.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben einer Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 € zuzüglich 5,00 € für jedes Mitglied der Fraktion. Diese wird monatlich ausbezahlt.

(4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt 70 % des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 wird monatlich im Voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

(6) Die ehrenamtliche Entschädigung für Gemeinderäte nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 wird halbjährlich ausbezahlt.

(7) Die ehrenamtliche Entschädigung für Ortschaftsräte nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 wird jährlich ausbezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Juli 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Februar 2009, außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meßstetten, 11. April 2014

gez. Mennig, Bürgermeister